

1. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck, einer Rechnungskopie sowie einem Nachweis über den Bezug von Ökostrom an folgende Adresse zu senden:

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
20.7 Energie und Klimaschutz
Förderprogramme
34574 Homberg (Efze)

2. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen (s. Antragsvordruck) und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch den Kreisausschuss und der Antragsteller erhält einen Bescheid.
3. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausbezahlt.
4. Der Kreisausschuss behält sich den Widerruf der Zustimmung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn Förderbedingungen nach der Richtlinie nicht eingehalten werden.

Kontakt

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
Dezernat für Energie und Klimaschutz

Parkstraße 6
34576 Homberg (Efze)

Telefon: 05681 775-716

www.schwalm-eder-kreis.de/klimaschutz



www.facebook.com/schwalmederkreis



www.instagram.com/landkreisschwalmeder



www.twitter.com/schwalm_eder



www.youtube.com/SchwalmEderKreisOffiziell

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier



Fahren Sie elektrisch!

Förderprogramm für Wandladestationen

Förderzeitraum 2022 bis 2024



Fördersummen:
Wandladestation 300 Euro
Mobile Wandladestation 150 Euro



SCHWALM-EDER-KREIS

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

seit vielen Jahren engagiert sich der Schwalm-Eder-Kreis für den Umwelt- und Klimaschutz und ist bereits mehrfach international ausgezeichnet worden.

Wer eine Wandladestation zum Laden eines Elektrofahrzeugs anschafft, kann vom Schwalm-Eder-Kreis eine Förderung bekommen. Für fest installierte Wandladestationen kann ein Zuschuss von 300,00 Euro und für mobile Wandladestationen von 150,00 Euro beantragt werden.

Die förderfähige Wandladestation muss nach dem Inkrafttreten der Richtlinie am 06.09.2022 angeschafft worden sein. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsplan des Schwalm-Eder-Kreises. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge. Das Förderprogramm endet, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erschöpft sind oder spätestens am 31.12.2024 (Datum Posteingang). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die ihren 1. Wohnsitz im Schwalm-Eder-Kreis haben. Pro Antragsteller wird maximal ein Gerät gefördert. Die Prämie kann nur für Wandladestationen gewährt werden, die innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises bei einem Fachbetrieb käuflich erworben sowie installiert wurden und die dauerhaft innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises zweckentsprechend

ausschließlich privat verwendet werden. Die Antragstellung muss spätestens 3 Monate nach Kauf bzw. Installation erfolgen. Es gilt das Rechnungsdatum. Weiterhin sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Wandladestation nur mit 100% Ökostrom zu betreiben. Mit dem Förderantrag ist ein Nachweis vorzulegen, zum Beispiel in Form einer Stromrechnung.
- Die maximale Ladeleistung muss zwischen 3,7 und 22 Kilowatt betragen.
- Mobile Wandladestationen müssen an eine CEE-Steckdose anschließbar sein und über eine integrierte Elektronik mit Sicherheitsfunktionen verfügen.

Antragsunterlagen sowie die Förderrichtlinie stehen unter www.schwalm-eder-kreis.de/klimaschutz zum Download bereit.

Machen Sie mit, es lohnt sich!

Ihr

Markus Karl Pollok
Dezernat für Energie und Klimaschutz

